



---

### Mandanten-Information für Vereine

---

Im März 2020

#### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

im Vorgriff auf die laufenden Erörterungen zur **politischen Betätigung** steuerbegünstigter Vereine auf Bund-Länder-Ebene hat sich die Oberfinanzdirektion Karlsruhe zu der Thematik geäußert. Wir fassen die wichtigsten Hinweise für Sie zusammen. Außerdem beleuchten wir, wann **Aufwandsentschädigungen** steuerfrei sind. Der **Steuertipp** befasst sich vor dem Hintergrund des Übungsleiter-Freibetrags mit dem Kriterium der **Nebenberuflichkeit**.

#### Gemeinnützigkeit

#### Worauf Sie achten sollten, wenn Sie sich politisch betätigen

Mit einer vielbeachteten Entscheidung hatte der Bundesfinanzhof (BFH) dem globalisierungskritischen Netzwerk **Attac** im letzten Jahr die Gemeinnützigkeit aberkannt (vgl. Ausgabe 06/19). Nun hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD) zu den Auswirkungen dieses Urteils Stellung genommen.

Wer politische Zwecke durch **Einflussnahme auf politische Willensbildung** und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck, so der BFH. Die Tätigkeit des Vereins darf weder unmittelbar noch allein auf das politische Geschehen und die staatliche Willensbildung gerichtet sein. Eine gemeinnützige Körperschaft darf sich aber politisch betätigen, wenn dies der Verfolgung ihrer gemeinnützigen Zwecke dient.

**Beispiel:** Ein Umweltschutzverein fordert in einer Kampagne von der Politik, dass fossile Brennstoffe nicht mehr genutzt werden dürfen. Diese politische Forderung dürfte sich innerhalb des Satzungszwecks bewegen und daher zulässig sein.

Die OFD weist darauf hin, dass das BFH-Urteil nicht zum Anlass genommen wird, generell Sonderprüfungen gemeinnütziger Vereine außerhalb des Turnus durchzuführen. Das bisherige Verfahren der **turnusmäßigen Prüfung** bleibe unverändert bestehen. Politisch engagierte Vereine hätten jedoch die Kernaussagen des Urteils bei ihrem Handeln zu beachten.

**Hinweis:** Laut OFD wird die politische Betätigung zivilgesellschaftlicher Organisationen bzw. die politische Betätigung steuerbegünstigter Vereine derzeit auf Bund-Länder-Ebene erörtert. Dazu würden unterschiedliche Re-

#### In dieser Ausgabe

- Gemeinnützigkeit:** Worauf Sie achten sollten, wenn Sie sich politisch betätigen ..... 1
- Arbeitnehmerstatus:** Honorarrückforderung bei vermeintlich freiem Dienstverhältnis möglich ..... 2
- Künstler:** Keine Künstlersozialabgabe bei nur gelegentlicher Auftragsvergabe ..... 2
- Öffentliche Förderung:** Bei Projektfinanzierung ist nicht jede vergaberechtliche Auflage wirksam ..... 2
- Impflicht:** Schul- und Kindergartenkinder sollen vor Masern geschützt werden ..... 3
- Ehrenamt:** Wann sind Aufwandsentschädigungen steuerfrei? .... 3
- Transparenzregister:** Wer hat Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer zu machen? ..... 4
- Steuertipp:** Übungsleiter-Freibetrag und zeitlicher Umfang der Tätigkeit ..... 4

formansätze bewertet, deren Erörterung noch nicht abgeschlossen sei. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

## Arbeitnehmerstatus

### **Honorarrückforderung bei vermeintlich freiem Dienstverhältnis möglich**

Stellen Sie sich folgende Situation vor: Sie beschäftigen einen freien Mitarbeiter und zahlen ihm ein Honorar von 50 € pro Stunde. Sie gehen davon aus, dass die Person nicht abhängig beschäftigt und für ihre Sozialabgaben selbst verantwortlich ist. Stellt sich auf Betreiben des freien Mitarbeiters aber später heraus, dass sozialversicherungsrechtlich ein **Beschäftigungsverhältnis** vorlag, können Sie die Rückzahlung überzahlter Honorare verlangen. In welchem Rahmen das möglich ist, zeigt eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG).

Nach der Rechtsprechung des BAG kann der Arbeitgeber die Rückzahlung überzahlter Honorare verlangen, wenn

- der Arbeitnehmerstatus eines vermeintlich freien Mitarbeiters rückwirkend festgestellt wird und
- die im Arbeitsverhältnis geschuldete Vergütung niedriger ist als das für das freie Dienstverhältnis vereinbarte Honorar.

Nach Ansicht des BAG kann eine für freie Mitarbeit individuell getroffene **Vergütungsvereinbarung** in der Regel nicht zugleich für eine Beschäftigung im Arbeitsverhältnis als maßgeblich angesehen werden. Für eine solche Annahme bedürfte es besonderer Anhaltspunkte, die der Arbeitnehmer darzulegen habe. Fehle es daran, sei die „übliche Vergütung“ geschuldet.

**Hinweis:** Die Berechnung einer hypothetischen Vergütung ist ein komplexes Unterfangen. Der Arbeitgeber im Urteilsfall hatte noch keine solche Berechnung vorgelegt. Das BAG hat den Rechtsstreit nun mit der Maßgabe an die Vorinstanz zurückverwiesen, dass über die Höhe des Rückzahlungsanspruchs noch Feststellungen zu treffen seien.

Bei der Rückzahlung überzahlter Honorare müsse sich der Arbeitgeber nicht nur die im Arbeitsverhältnis geschuldete Bruttovergütung, sondern auch die hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag anrechnen lassen. Ein **Rückzahlungsanspruch** kommt laut BAG von vornherein nur in dem Umfang in Betracht, wie die Summe beider Positionen - Bruttoarbeitsverdienst zuzüglich Arbeitgeberanteile

am Gesamtsozialversicherungsbeitrag - gegenüber den geleisteten Honoraren einen Saldo zugunsten des Arbeitgebers ergibt. Einen Anspruch auf Erstattung geleisteter Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung habe der Arbeitgeber allerdings nicht. Diesen müsse er kraft Gesetzes selbst tragen.

## Künstler

### **Keine Künstlersozialabgabe bei nur gelegentlicher Auftragsvergabe**

Mitunter schließen sich Unternehmer zusammen, um gemeinsam ihre Interessen durchzusetzen. Wenn zum Beispiel unter Einsatz von Künstlern ein Stadtviertel verschönert werden soll, kann sich die Frage stellen, ob **Abgaben an die Künstlersozialversicherung** zu entrichten sind. Das Sozialgericht Münster (SG) hat sich mit einem solchen Fall befasst.

Im Streitfall hatten sich Eigentümer und Geschäftsinhaber des Münsteraner Bahnhofsviertels in einem Verein zusammengeschlossen. Sie beauftragten einen Frankfurter Kunstprofessor damit, die im Bahnhofsviertel stehenden Schaltschränke/-kästen künstlerisch zu gestalten. Realisiert wurde das Projekt in den Jahren 2012 bis 2014. Dabei wurden an den Schaltschränken Rohre und Lampen angebracht und die Schränke farbig bemalt. Die Kosten beliefen sich auf rund 500.000 €. Die Deutsche Rentenversicherung führte 2017 bei dem Verein eine Betriebsprüfung durch. Sie verlangte daraufhin die Zahlung von rund 18.000 € an die Künstlersozialversicherung. Der Verein verwerte Kunst und betriebe damit **Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit**.

Das SG hat der dagegen gerichteten Klage des Vereins stattgegeben. Der Verein habe nur gelegentlich Aufträge an Künstler vergeben und sei **kein professioneller Kunstvermarkter**. Er sei durch das Projekt „Schaltschränke“ nicht werbend für sich oder seine Mitglieder tätig geworden. So hätten etwa Hinweisschilder oder Stifter-Tafeln an den Objekten gefehlt. Auch die - seinerzeit nicht nur positive - Medienberichterstattung scheidet als mittelbare Werbung aus.

## Öffentliche Förderung

### **Bei Projektfinanzierung ist nicht jede vergaberechtliche Auflage wirksam**

Im Umwelt- und Naturschutzbereich setzen Vereine auch Projekte um, die öffentlich gefördert werden. Dabei sind oft Auflagen der zuständigen Behörde zu beachten. Welche Probleme entste-

hen können, wenn die Auflagen missverständlich sind, veranschaulicht ein Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen (VG).

Im Rahmen einer Qualifizierungsmaßnahme hatte ein Verein Mittel für einen Projektleiter und einen Mitarbeiter erhalten. Er wollte diese Positionen durch ein Vorstandsmitglied und ein Vereinsmitglied besetzen. Die Behörde hatte auf ihr Merkblatt „Interessenkonflikte im Vergabeverfahren“ hingewiesen; ihrer Ansicht nach war eine Ausschreibung erforderlich. Zudem sei die Vergabeverordnung für öffentliche Auftraggeber zu beachten. Daraufhin wurden die beiden Stellen ausgeschrieben. Da die Projektstellen jedoch schließlich mit aktiven Vereinsmitgliedern besetzt wurden, widerrief die Behörde den Zuwendungsbescheid aufgrund eines **Interessenkonflikts** und forderte die Mittel zurück.

Das VG hielt die Klage des Vereins für begründet. Der Rückforderungsbescheid sei rechtswidrig, da der Verein nicht gegen eine Auflage verstoßen habe. Maßgeblich für die Auslegung sei nicht das Verständnis der Behörde, sondern, wie der Empfänger die Auflage ausgehend von ihrem Wortlaut und ihrem objektiven Gehalt nach **Treu und Glauben** habe verstehen müssen.

Zudem unterliegen Arbeitsverträge - anders als Dienstleistungsverträge - laut VG von vornherein nicht dem **Vergaberecht**. Das Merkblatt der Behörde habe sich nur auf das Vergabeverfahren bezogen. Daher habe in der Personalauswahl des Vereins kein Fehler gelegen. Auch falle der Verein nicht unter den Begriff des öffentlichen Auftraggebers. Das wäre nur der Fall, wenn er überwiegend von einer Gemeinde finanziert würde.

**Hinweis:** Die Entscheidung zeigt, dass sich auch Behördenmitarbeiter irren können und Zuwendungsbescheide mitunter vorschnell widerrufen. Lassen Sie daher solche Forderungen überprüfen.

#### Impfpflicht

### Schul- und Kindergartenkinder sollen vor Masern geschützt werden

Unterhält Ihr Verein einen Kinderhort, eine Kindertageseinrichtung, eine Schule, ein Heim oder ein Ferienlager? Wer Kindergarten- und Schulkinder betreut, muss das Masernschutzgesetz beachten, mit dem die Masernimpfung **ab dem 01.03.2020** zur Pflicht wird.

Eltern müssen nachweisen, dass ihre Kinder gegen Masern geimpft sind, wenn sie sie in einer Kita oder Schule anmelden. Auch für die Aufnahme in anderen Gemeinschaftseinrichtungen

wie Heimen oder die Unterbringung in Asylbewerberunterkünften ist die Masernimpfung Voraussetzung. Von der Impfpflicht erfasst sind auch **Beschäftigte** solcher Einrichtungen, soweit sie nach 1970 geboren sind.

Der **Nachweis** kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder - vor allem bei bereits erlittener Krankheit - ein ärztliches Attest erbracht werden. Kinder, die schon jetzt im Kindergarten, in der Schule oder in anderen Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, müssen den Nachweis bis zum 31.07.2021 erbringen. Dazu reicht auch die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis schon dort vorgelegen hat.

**Hinweis:** Nehmen Sie die Verpflichtung ernst, da ansonsten ein Bußgeld von bis zu 2.500 € drohen kann.

#### Ehrenamt

### Wann sind Aufwandsentschädigungen steuerfrei?

Vereine gibt es in ganz unterschiedlichen Bereichen. So können sich zum Beispiel auch Kommunen eines Landes in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins zusammenschließen. Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit der Frage befasst, ob Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder eines Präsidiumsmitglieds eines privatrechtlich organisierten **kommunalen Spitzenverbands** steuerfrei sind.

Der Kläger war Bürgermeister einer Gemeinde und gleichzeitig Präsidiumsmitglied eines Städte- und Gemeindebundes. Er erklärte die für seine Tätigkeit bezogenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder als **steuerfrei**. Das Finanzamt unterwarf sie jedoch der Einkommensteuer. Die dagegen erhobene Klage blieb erfolglos.

Das FG hielt keine Befreiungsvorschrift für einschlägig. Zum einen habe es sich nicht um Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen gehandelt. Zum anderen könne der Kläger auch nicht die **Ehrenamtszuschale** in Höhe von 720 € in Anspruch nehmen, weil der Verein nicht von der Körperschaftsteuer freigestellt sei. Daher könne nicht festgestellt werden, ob er tatsächlich gemeinnützige Zwecke verfolgte.

**Hinweis:** Die Ehrenamtszuschale kann nur beansprucht werden, wenn ein Verein gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.

Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

## Transparenzregister

### Wer hat Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer zu machen?

Das Transparenzregister wurde schon 2017 geschaffen. Es hat seine Grundlage im Geldwäschegesetz und dient der Bekämpfung von Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung. Für Vereine regelt das Gesetz eine wichtige Ausnahme: Ergeben sich die Angaben zu den **wirtschaftlich Berechtigten** bereits aus den elektronisch im Vereinsregister abrufbaren Informationen, gilt die Mitteilung zum Transparenzregister als erfolgt und ist nicht mehr vorzunehmen.

In der Regel sind die Vorstandsmitglieder bereits im **Vereinsregister** eingetragen. Fehlen oder ändern sich jedoch auch nur einzelne meldepflichtige Daten, sind diese entweder umgehend zum Vereinsregister nachzumelden bzw. zu aktualisieren oder es ist eine Meldung zum Transparenzregister vorzunehmen. Das Gleiche gilt bei einem veralteten Datenbestand.

**Hinweis:** Mitteilungspflichtig zum Transparenzregister bleiben allerdings solche Vereine, in denen besondere Konstellationen bestehen (wenn z.B. natürliche Personen 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben).

Die **Eintragung** in das Transparenzregister ist **kostenfrei**. Im letzten Jahr haben viele Vereine dennoch eine Rechnung vom Bundesanzeiger Verlag erhalten. Dies war zum damaligen Zeitpunkt korrekt, weil ausnahmslos eine Gebührenpflicht bestand. Am 17.01.2020 ist jedoch die neue Transparenzregistergebührenverordnung in Kraft getreten. Steuerbegünstigte Vereine können sich nun von der Gebühr befreien lassen.

**Hinweis:** Als Nachweis eignet sich zum Beispiel der Freistellungsbescheid. Wenn Sie den Antrag im Laufe des Jahres stellen, gilt die Befreiung für das ganze Jahr. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

Einen Antrag auf Gebührenbefreiung können Sie entweder per E-Mail oder über die offizielle Internetseite des Transparenzregisters stellen. Sie lautet [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de).

**Hinweis:** Derzeit kursieren E-Mails, in denen unter dem Absender „Organisation Transparenzregister e.V.“ darauf hingewiesen wird, man müsse sich kostenpflichtig unter [www.TransparenzregisterDeutschland.de](http://www.TransparenzregisterDeutschland.de) eintragen. Das ist eine Betrugsmasche, vor der auch das Bundesfinanzministerium warnt. Reagieren Sie also nicht auf diese E-Mails!

## Steuertipp

### Übungsleiter-Freibetrag und zeitlicher Umfang der Tätigkeit

Helfer in Vereinen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers steuer- und sozialversicherungsfrei eine finanzielle Entschädigung erhalten können. Deshalb hat er unter anderem den Übungsleiter-Freibetrag etabliert. Voraussetzung für dessen Inanspruchnahme ist, dass es sich um eine **nebenberufliche Tätigkeit** handelt. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn der zeitliche Aufwand bis zu einem Drittel der üblichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft (ca. 13 Wochenstunden) nicht übersteigt.

Ob eine Tätigkeit nebenberuflichen Charakter hat, lässt sich nur anhand des jeweiligen zeitlichen Aufwands beurteilen. Mehrere Tätigkeiten sind jeweils getrennt zu prüfen. Etwas anderes gilt bei gleichartigen Tätigkeiten. Sie sind zusammen zu würdigen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs - Vollzeiterwerb oder „Halbtagsarbeit“ - darstellen. Wenn eine Tätigkeit für denselben Auftraggeber (oder Arbeitgeber) zeitlichen Schwankungen unterliegt, ist auf den Durchschnittswert für den jeweiligen **Veranlagungszeitraum** bzw. für die jeweilige Vertragsdauer abzustellen.

Übersteigt der zeitliche Aufwand ein Drittel der üblichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft, können sich - auch sozialversicherungsrechtlich - böse Überraschungen ergeben: In einem Verfahren vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) ging es um die Beurteilung der Tätigkeit einer **Dozentin** einer gemeinnützigen Organisation. Mit ihr war eine Unterrichtszeit von 18 Stunden pro Woche vereinbart worden. In der Schule der Dozentin entsprachen 32 Unterrichtsstunden wöchentlich einer Vollzeitbeschäftigung. Somit lag keine Nebenberuflichkeit vor. Das LSG hat daher entschieden, dass Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestand. Die Dozentin habe in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gestanden, aus dem Versicherungspflicht folge.

**Hinweis:** Lassen Sie sich vor dem Abschluss von Honorarverträgen unbedingt beraten, um hohe Nachzahlungen zu vermeiden!

Mit freundlichen Grüßen

**KJF GmbH WPG/ StBG**

**Bergstraße 6, 08523 Plauen**

[www.kjf.gmbh](http://www.kjf.gmbh)